## Förderkonzeption

## -Teilhabemanagement-

im Rahmen der

Initiative "Gemeinsam klappt's" des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

und des Bausteins 6 im Rahmen von

"Durchstarten in Ausbildung und Arbeit" der Ministerien für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

10. Dezember 2019

## 1. Einleitung, Allgemeines

#### Hintergrund

Auf Basis des Ausländerzentralregisters (AZR) ist davon auszugehen, dass die Gruppe der 18 bis einschließlich 27-jährigen unter den Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen (Stichtag 28. Februar 2019) über 79.000 Personen umfasst, von denen etwas mehr als 65% Zugang zu Leistungen der Sozialgesetzbücher (SGB-Leistungen) haben.

## Zielgruppe

Für die über 23.000 jungen Erwachsenen unter Ihnen, die sich nur mit Duldung oder Gestattung in den Kommunen aufhalten und keinen Zugang zu SGB-Leistungen haben, sind die Teilhabechancen gering. Das Asylbewerberleistungsgesetz kennt die Leistungen der Arbeitsförderung nicht.

Arbeitgeber, Gewerkschaften, Arbeitsverwaltung und Kommunen haben vitale Interessen daran, die dauerhafte Abhängigkeit der Zielgruppe von Sozialleistungen zu vermeiden und Fachkräfte zu gewinnen. Die Landesregierung möchte, dass auch dieser Personenkreis für sich und ggf. Familienangehörige realistische Perspektiven im deutschen Asylsystem oder im Herkunftsland entwickeln kann. Dies trägt nachhaltig zur Sicherung des sozialen Friedens bei.

In der Integrationsarbeit vor Ort ist dieser Personenkreis dadurch aufgefallen, dass neben den geringen Teilhabechancen ihr Potential groß, ihre Förderung in den Kommunen jedoch relativ schwierig und unkoordiniert ist.

## Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Konzept zum Förderbaustein des Teilhabemanagements werden der Zielgruppe unter besonderer Berücksichtigung der Lebenslage (neue) Perspektiven für Chancen auf Teilhabe eröffnet. Die bestehende bundesgesetzliche Lücke für ein rechtskreisübergreifendes Casemanagement soll geschlossen werden.

Kommunales Teilhabemanagement definiert und operationalisiert daher in den jeweiligen Einzelfällen die Schnittstellen zu anderen betroffenen Rechtskreisen wie dem Recht der Arbeitsförderung nach dem SGB III, der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, den bundesgeförderten Jugendmigrationsdiensten (JMD) und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), entsprechend § 45 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) mit einem eigenen Fallmanagement. Zielsetzung ist es dabei für den jeweiligen jungen Erwachsenen Wege in Qualifizierung, Ausbildung und Beschäftigung aufzuzeigen und im Rahmen von Integrationsketten – auch über Zwischenschritte zur Stabilisierung der persönlichen Lebenssituation – rechtskreisübergreifend zu verwirklichen. Die langfristige Zielsetzung liegt in der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts. Der jeweilige aufenthaltsrechtliche Arbeitsmarktzugang ist zu berücksichtigen.

Eine verbindliche Teilnahme an Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen kann auf der Grundlage der bisherigen bundesrechtlichen Regelungen nicht erreicht werden. Daher können im individuellen Teilhabemanagement auch Wege erprobt werden, um die Zielgruppe anzusprechen und nachhaltig über eine modellhafte Nutzung und Fortentwicklung von "Integrationsvereinbarungen" zwischen den betroffenen kommunalen Behörden und den zu unterstützenden jungen volljährigen Geflüchteten in Schule, Ausbildung und Beruf zu integrieren. Im Idealfall soll ein Bildungs- bzw. Ausbildungsabschluss erreicht werden. Der Zusammenarbeit mit der örtlichen Ausländerbehörde kommt hier eine besondere Bedeutung zu.

#### 2. Mittel, Verfügungszeitraum

Für die Umsetzung des Konzepts stellt die Landesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zunächst bis 2021 Mittel zur Verfügung, eine Fortführung bis Ende 2022 ist geplant.

## 3. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind die kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Städte und Gemeinden, in denen eine geschäftsführende Stelle im Rahmen der Initiative "Gemeinsam klappt's" des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration eingerichtet ist.

Die geschäftsführende Stelle nimmt neben Aufgaben des Projektmanagements, der Netzwerkmoderation und des Netzwerkmanagements die Entwicklung von komplexen Zielsystemen sowie die Gestaltung von übergreifenden Arbeitsabläufen war. Sie beantragt die Stellen für das Teilhabemanagement und koordiniert den Gesamteinsatz.

Sofern Teilhabemanagerinnen und -manager bei verschiedenen Anstellungsträgern beschäftigt sind, arbeiten sie im Rahmen von verpflichtenden Kooperationsverträgen mit den geschäftsführenden Stellen zusammen.

Eine Weiterleitung der Zuwendung unter Beachtung der Nummer 12 VVG zu § 44 LHO ist zugelassen. Die Weiterleitung kann im Rahmen eines Zuwendungsbescheides oder Weiterleitungsvertrages erfolgen. Ein Musterweiterleitungsvertrag wird von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt.

## 4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Teilhabemanagerinnen und -manager.

Teilhabemanagerinnen und -manager im Sinne des vorliegenden Konzepts befassen sich primär mit der genannten Zielgruppe der Geduldeten und sekundär mit den Gestatteten. Sie haben die Aufgabe, im Rahmen ihrer Tätigkeit Transparenz auf der kommunalen Ebene vorrangig über die Bedarfe der genannten Zielgruppe herzustellen, diese zu unterstützen und Wege der persönlichen Qualifizierung, Ausbildung und Beschäftigung – auch über Zwischenschritte zur Stabilisierung der persönlichen Lebenssituation – aufzuzeigen.

Ziel ist es, dieser Personengruppe adäquate Förderstrukturen anzubieten, um ihre Ausbildungsfähigkeit herzustellen beziehungsweise ihre Ausbildungsmotivation unter Berücksichtigung der lebensweltlichen Bezüge zu erhalten.

Die geschäftsführenden Stellen koordinieren den Gesamteinsatz der Teilhabemanagerinnen und -manager. Die Teilhabemanagerinnen und -manager übermitteln alle relevanten Erkenntnisse und Ergebnisse an diese Stellen. Sofern die Teilhabemanagerinnen und -manager bei verschiedenen Anstellungsträgern beschäftigt sind, sind sie zur Kooperation entsprechend der Vorgaben der geschäftsführenden Stelle verpflichtet.

Konkretes Aufgabenprofil der Teilhabemanagerinnen und -manager:

- Qualitative und quantitative Erfassung der Zielgruppe.
- Bedarfs- und Angebotsanalyse für die Zielgruppe im Hinblick auf Integration in Qualifizierung, Ausbildung und Beschäftigung.
- Erfassung und Dokumentierung aller Maßnahmen die in "Gemeinsam klappt's" aber auch in anderen Förderlinien für die Zielgruppe zur Verfügung stehen.

- Klassisches Casemanagement auf der Grundlage der Empfehlungen zum Handlungskonzept Case Management der Frankfurt University of Applied Sciences. Dabei handelt es sich um eine rechtskreisübergreifende Einzelfallberatung und Vermittlung an die jeweils zuständigen Stellen entsprechend der jeweils lebenslagenbezogenen Bedarfe der Zielgruppe. Zielrichtung ist über die Erreichung von Zwischenschritten zur Stabilisierung der Lebenssituation die Integration in Qualifizierung, Ausbildung oder Beschäftigung.
- Aufsuchende Sozialarbeit bei Personen, die von einer Komm-Struktur nicht angesprochen werden.

## 4. Förderfähige Ausgaben

Gefördert werden Personalausgaben der Teilhabemanagerinnen und -manager.

Die Bemessungsgrundlage für die Förderung der Stelle von Teilhabemanagerinnen und -manager ergibt sich aus der Anlage 1.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in der Form einer Anteilfinanzierung als Zuweisung. Für die Teilhabemanagerin bzw. den -manager wird pro Monat und Stelle ein Betrag in Höhe von 80 Prozent der Bemessungsgrundlage, die sich aus der Anlage 1 ergibt, gewährt.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 3 Haushaltsgesetz sind Abweichungen zulässig. Danach kann der Förderrahmen bis zu 90 Prozent der Bemessungsgrundlage betragen.

Bei Teilzeitbeschäftigung ist der Bemessungsbetrag anteilig anzuwenden.

Bei Personal, welches nicht den gesamten Monat in der Maßnahme eingesetzt ist, ist der Bemessungsbetrag anteilig anzuwenden. Die Berechnung erfolgt nach der Dreißigstel-Methode anteilig für die eingesetzten Tage. Dabei ist jeder Monat unabhängig von seiner tatsächlichen Länge mit 30 Tagen anzusetzen.

Von der Bagatellgrenze (Nr. 1.1 VVG zu § 44 LHO) kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Pro 100 geduldeter geflüchteter Menschen im Alter von 18 bis einschließlich 27 Jahre wird eine Stelle gefördert (Schlüssel 1:100). Kreisfreie Städte, Kreise und kreisangehörige Städte und Gemeinden mit einer geschäftsführenden Stelle erhalten zur Umsetzung des Teilhabemanagements jedoch mindestens eine halbe Stelle. Bei 75 zu betreuenden Personen und mehr ist davon auszugehen, dass der Aufwand vor Ort die Förderung für einen vollen Stellenanteil rechtfertigt.

Ansonsten gilt die Regelung der symmetrischen bzw. geodätischen Rundung. Die Förderung einer vollen Stelle erfolgt insoweit noch bis zu einer Anzahl von 124 zu betreuender Personen.

## Beispiel:

124 Personen = 1,0 Stelle; 125 Personen = 1,5 Stellen; 175 Personen = 2,0 Stellen.

Für die Ermittlung der zu fördernden Stellenanteile wird auf den Stand zur Antragstellung in 2019 abgestellt. Sollte im Jahr 2019 keine Antragstellung erfolgt sein, ermitteln sich die zu fördernden Stellenanteile aus dem Stand der Geduldeten mit Stichtag 31.12.2019.

#### 6. Verfahren

## Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Zuwendung für den Zeitraum vom **01. Januar 2020** bis **31. Dezember 2021** sind bei der Bewilligungsbehörde,

## Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36

(Kompetenzzentrum für Integration- Kfl)

Seibertzstr. 1

#### 59821 Arnsberg

bis zu vier Wochen nach Veröffentlichung der Förderkonzeption schriftlich (per Post oder per Fax 02931/8246051) zu stellen.

Die Förderanträge werden in elektronischer Form im Internet zum Download angeboten (www.kfi.nrw.de). Für die Antragstellung ist die Verwendung der Antragsvordrucke zwingend erforderlich.

## Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Sie ermittelt die Höhe der Zuwendung und erteilt den Zuwendungsbescheid, in dem die Auszahlungsmodalitäten und die Vorgaben zum Verwendungsnachweis geregelt sind.

Nach Nr. 1.3 VVG zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (gilt nicht für Folgeanträge).

## Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Programmmittel erfolgt auf Anforderung gemäß Nr. 7.2 VVG zu § 44 LHO.

## Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, in welchem Umfang die Landeszuwendung tatsächlich verwendet worden ist. Der einfache Verwendungsnachweis ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

Wurden Mittel an Dritte weitergeleitet, verbleiben die Originalbelege beim jeweiligen Letztempfänger. Auf die Vorlage der Einzelnachweise gemäß der Nr. 7.6 ANBestG kann im Einzelfall verzichtet werden.

Näheres zum Verwendungsnachweisverfahren und zur Zweckbindung regelt der Zuwendungsbescheid.

Anlage 1

# Bemessungsgrundlage

Ausgaben für die Stelle einer Teilhabemanagerin / eines Teilhabemanagers

Bezeichnung	Gesamtbetrag Be- messungsgrund- lage	Einheiten der Be- messungsgrund- lage	Bemessungsgrund- lage
Teilhabema- nager	34.000 Euro	Pro Stelle (0,5) und Jahr	Personalausgaben
Teilhabema- nager	68.000 Euro	Pro Stelle (1,0) und Jahr	Personalausgaben

Der Berechnung der höchstmöglichen Jahresbemessungsgrundlage für Personalausgaben in Höhe von 68.000 Euro liegen Werte des KGSt-Berichts 2017/2018 nach den Eingruppierungen für Tarifbeschäftige der Kommunen nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) und dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, Sozialund Erziehungsdienst (TVöD-SuE) zu Grunde.